



TV EINTRACHT 1897 e.V. Heinsberg

## **Satzung**

ab 01.01.2007

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turnverein „Eintracht“ 1897 e. V. Heinsberg. Er hat seinen Sitz in Heinsberg und ist seit 1924 im Vereinsregister des Amtsgerichts Heinsberg eingetragen.

## § 2

### Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Schulung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung verschiedener Sportarten. Der Verein ist konfessionell ungebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51-68 AO 1977.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4

### Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Die Amtsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (3) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer sowie ein hauptamtlicher Finanzverwalter und /oder Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung angestellt werden.  
§ 2 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 5

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Sportverbänden an, die für die von den Abteilungen betriebenen Sportarten bestehen.

§ 6

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
  - a. Aktiven Mitgliedern
  - b. Passiven Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
- (2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die selbst aber keinen Sport betreiben.
- (3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, denen die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft nach Maßgabe dieser Satzung zuerkannt hat.
- (4) Minderjährige bedürfen zu ihrem Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 13).
- (6) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ihr Stimmrecht von dem gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen sie auch das passive Wahlrecht.
- (2) Alle Mitglieder haben, auch wenn sie nicht stimmberechtigt sind, in Mitgliederversammlungen ein Teilnahme- und Rederecht.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen oder deren Beauftragten gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

- (3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.  
Jugendlichen, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schüler, Wehrpflichtige Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder bis zur Beendigung des 25. Lebensjahres haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung.

## § 9

### Beiträge

Beitragszahlungen werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom erweiterten Vorstand (§ 14) beschlossen.

## § 10

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
- (2) Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 01.12. des Jahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur nach Maßgabe des § 11 zulässig

## § 11

### Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes (§ 13) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b. Schädigung des Ansehens des Vereines,
- c. Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.

Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (2) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes Widerspruch einlegen.

## § 12

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. der Rechts- und Ehrenrat
- e. die Abteilungsversammlung

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören an:
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der Geschäftsführer
  - c. der Finanzverwalter
- (2) Jeweils zwei der zu a. bis c. genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 14

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der Vorstand nach § 13
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der stellvertretende Geschäftsführer
4. der stellvertretende Finanzverwalter
5. der Pressewart

§ 15

Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag findet die Abstimmung schriftlich und geheim statt. Jedes dieser Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist einzeln zu wählen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Blockwahl durchgeführt werden.

§ 16

Abteilungen

- (1) Jede Abteilung des Vereins wählt einen Abteilungsleiter nach § 21 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 4. ist entsprechend anwendbar.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung die Abteilungsleiter für Projektarbeiten oder für die Abteilung betreffende Arbeiten hinzuziehen.
- (3) Im Fall des Abs. 2 haben die Abteilungsleiter bei Vorstandsbeschlüssen Stimmrecht.

## § 17

### Amtsdauer

- (1) Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahlen an gerechnet gewählt; sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt.
  - a. In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen:
    - der erste Vorsitzende
    - der Geschäftsführer
    - der Finanzverwalter
    - die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates
  - b. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen:
    - der stellvertretende Vorsitzende
    - der stellvertretende Geschäftsführer
    - der stellvertretende Finanzverwalter
    - der Pressewart
- (2) Außer in den Fällen des § 10 Abs. 1 erlischt das Amt eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes mit Neuwahl nach Ablauf der Amtsperiode, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten erweiterten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist im Falle des Rücktrittes des gesamten erweiterten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Gegen eine Amtsenthebung kann Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.
- (4) Die Besetzung eines Amtes des Vorstandes in Personalunion mit einem anderen Amt des Vorstandes ist nur im Falle des Abs. 3 Satz 1 und nur bis zur nächsten Wahl zulässig.
- (5) Scheiden alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

## § 18

### Beschlussfassung im erweiterten Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in ordentlichen Vorstandssitzungen, die wenigstens zweimal im Geschäftsjahr stattfinden sollen. Die Einladungen dürfen nur in dringenden Fällen mündlich oder fernmündlich erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 2 Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (2) Für die außerordentliche Vorstandssitzung gelten die Vorschriften über die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden protokolliert, aber nicht zur Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Jedes anwesende Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

## § 19

### Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch Beschluss des Vorstandes (§ 13) oder der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einberufen werden. Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Abteilungsleitern zur Weiterleitung an die Mitglieder der jeweiligen Abteilung übergeben werden und durch Veröffentlichung in der Heinsberger Zeitung. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.

## § 20

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes über des vergangene Geschäftsjahr gemäß § 17 Absatz 1
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des neuen erweiterten Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates.
  - d. Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes (§ 13) fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.

## § 21

### Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht von dem gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (3) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bis zum Tag der Versammlung und auch noch am Tag der Versammlung können weitere Anträge eingereicht werden. Sie werden dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung in ihrer Mehrheit der Behandlung des Antrags zustimmt. Dies schließt Anträge zur Satzungsänderung ein. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, wird offen durch

Handaufheben abgestimmt; die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden protokolliert, aber nicht zur Berechnung der Mehrheit mitgezählt.
- (5) Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorstand (§ 13) zu unterschreiben.

## § 22

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Auf schriftlichem Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Zur ordnungsgemäß beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung im Sinne des Satzes 1 muss innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand stattfinden. Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung genannt sind. § 19 Abs. 1 und 2 Satz 2 bis 3 gelten entsprechend.

## § 23

### Rechts- und Ehrenrat

- (1) Der Rechts- und Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates werden für zwei Jahre gewählt; § 17 gilt entsprechend.
- (3) Der Rechts- und Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren.
- (4) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ohne vorherige Entscheidung des Rechts- und Ehrenrates ist ausgeschlossen.

## § 24

### Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens

Die Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt den von der Mitgliederversammlung jährlich zu diesem Zweck bestellten Rechnungsprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.



§ 25

Abteilungen

- (1) Abteilungen des TV „Eintracht“ 1879 e. V. Heinsberg werden durch den Vorstand nach Maßgabe der sportlichen Disziplin unter Berücksichtigung verschiedener sachgerechter Kriterien (z. B. Alter) eingerichtet.
- (2) Alle Mitglieder einer Abteilung bilden die Abteilungsversammlung
- (3) Jeder Abteilungsleiter hat für einen geordneten Sportbetrieb innerhalb seiner Abteilung eigenverantwortlich Sorge zu tragen und die Interessen seiner Abteilungen dem Vorstand gegenüber und der Mitgliederversammlung zu vertreten.

§ 26

Haftung

Der Verein schließt für alle aktiven Mitglieder eine Unfallversicherung ab. Im übrigen haftet er für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder einem Dritten durch den Sportbetrieb oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein zustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 27

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Einberufung durch eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse der stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Im Übrigen gilt der § 22 entsprechend.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Finanzverwalter zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heinsberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in den bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins durch die im Verein ausgeübten Sportarten verwenden muss.
- (5) Der erste Vorsitzende hat die Auflösung des Vereines zur Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Heinsberg anzumelden.

§ 28

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 2006 beschlossene Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Mai 1996 beschlossene Satzung außer Kraft.

Heinsberg, 13 Dezember 2006

---

Theo Hendelkens  
(1. Vorsitzender)

---

Markus Grefkes  
(Geschäftsführer)

---

Heinrich Rütten  
(Finanzverwalter)